Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Kürten vom 23.02.2017

in der Fassung
der 1. Änderungssatzung vom 14.12.2017, in Kraft seit 01.01.2018
der 2. Änderungssatzung vom 13.12.2018, in Kraft seit 01.01.2019
der 3. Änderungssatzung vom 19.12.2019, in Kraft seit 01.01.2020
der 4. Änderungssatzung vom 22.12.2020, in Kraft seit 01.01.2021
der 5. Änderungssatzung vom 16.12.2021, in Kraft seit 01.01.2022
der 6. Änderungssatzung vom 15.12.2022, in Kraft seit 01.01.2023
der 7. Änderungssatzung vom 14.12.2023, in Kraft seit 01.01.2024
der 8. Änderungssatzung vom 12.12.2024, in Kraft seit 01.01.2025
der 9. Änderungssatzung vom 18.12.2025, in Kraft seit 01.01.2026

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in der jeweils geltenden Fassung,

- der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), in der jeweils geltenden Fassung,

- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470), in der jeweils geltenden Fassung,

- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560), in der jeweils geltenden Fassung sowie

- der Verbindung mit der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) der Gemeinde Kürten vom 23.02.2017 in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Kürten in seiner Sitzung am 17.12.2025 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage

(1) Zur Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträge.

(2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Gemeinde Kürten vom 23.02.2017 stellt die Gemeinde zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (gemeindliche Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z.B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser-Versickerungsanlagen, Transportfahrzeuge für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und Inhaltstoffen von abflusslosen Gruben, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).

(3) Die gemeindlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

§ 2
Kanalanschlussbeitrag

(1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 3 KAG NRW.

(2) Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Die Kanalanschlussbeiträge dienen dem Ersatz des Aufwandes der Gemeinde für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der gemeindlichen Abwasseranlage.

(3) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 8 Abs. 9 KAG NRW).

§ 3
Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,

2. für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und

3. für das Grundstück muss
   a. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder

   b. soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z. B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten, städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z. B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

(3) Der Beitragspflicht nach Abs. 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die gemeindliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die gemeindliche Abwasseranlage (z.B. in ein von der Gemeinde betriebenes Mulden-Rigolen-System) gelangen kann.

(4) Grundstück im Sinne des 3. Abschnittes dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

§ 4
Beitragsmaßstab und Beitragssatz

(1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Grundstücksfläche.

Als Grundstücksfläche gilt:

a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,

b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält: die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m von der Grundstücksgrenze die der Erschließungsstraße zugewandt ist, die das Grundstück wegemäßig erschließt.

Bei Grundstücken, die nicht unmittelbar an eine Erschließungsstraße angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksgrenze bis zu einer Tiefe von höchstens 40 m.

Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

(2) Bei der Berechnung des Anschlussbeitrages wird die Grundstücksfläche entsprechend der Ausnutzbarkeit der Grundstücke mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

1. a)	bei eingeschossiger Bebaubarkeit	1
b)	bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,25
c)	bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	1,50
d)	bei vier- u. fünfgeschossiger Bebaubarkeit	1,75
e)	bei sechs- u. mehrgeschossiger Bebaubarkeit	2.

2. a) In beplanten Gewerbegebieten entsprechend der planungsrechtlich zulässigen Art der Grundstücksnutzung und in unbeplanten Gebieten, bei überwiegend gewerblich oder in gleich artiger Weise (z.B. mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden) genutzten Grundstücken, sind die in Ziffer 1 genannten Nutzfaktoren um 0,5 zu erhöhen.

b) In beplanten Industriegebieten entsprechend der planungsrechtlich zulässigen Art der Grundstücksnutzung; in unbeplanten Gebieten, bei Grundstücken, die so genutzt werden können, wie es gemäß § 9 Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBl I S. 1763) nur für Grundstücke in Industriegebieten zulässig ist, sind die Ziffer 1 Buchst. a) - e) genannten Nutzungsfaktoren um 0,5 zu erhöhen.

c) In beplanten Kerngebieten entsprechend der planungsrechtlich zulässigen Art der Grundstücksnutzung
und
in unbeplanten Gebieten, bei Grundstücken, die so genutzt werden können, wie es gemäß § 7 Baunutzungsverordnung nur für Grundstücke in Kerngebieten zulässig ist, sind die in Ziffer 1 Buchst. a) - e) genannten Nutzungsfaktoren um 0,5 zu erhöhen.

d) In Sondergebieten, außer Campingplatzgebieten, sind die in Ziffer 1 Buchst. a) - e) genannten Nutzungsfaktoren um 0,5 zu erhöhen.

3. In Campingplatzgebieten 1,5.

(3) Der Beitrag für den Anschluss bzw. die Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Abwasseranlage beträgt

für den Schmutzwasserkanal je qm Grundstücksfläche	6,18 €,
für den Regenwasserkanal je qm Grundstücksfläche	2,75 €,
für den Mischwasserkanal je qm Grundstücksfläche	8,92 €.

(4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 2,8; wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden. Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht zweifelsfrei feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschosszahl noch Grundflächenzahl und Baumassenzahl festsetzt, ist

a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,

b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.

(5) Wird ein bereits beitragspflichtiges Grundstück durch Hinzunahme angrenzender Parzellen oder Grundstücke, für die ein Anschlussbeitrag nicht erhoben werden konnte oder noch nicht erhoben wurde, vergrößert, so ist der Anschlussbeitrag für den hinzukommenden Grundstücksteil zu zahlen.
Wird eine Abwasseranlage, für die früher bereits eine Anschlusspflicht entstanden ist, erweitert, unterliegen die Grundstücke (erneut) zur Abdeckung des zusätzlichen Aufwandes der Beitragspflicht.

§ 5
Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.

(2) Im Fall des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht nach dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung. Im Fall des § 4 Abs. 6 Satz 2 entsteht die Beitragspflicht zur Abdeckung des zusätzlichen Aufwandes, sobald das Grundstück an die erweiterte Abwasseranlage angeschlossen werden kann.

(3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen waren oder werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(4)
In den Fällen des Abs. 3 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag nach früherem Recht gezahlt oder ein dahingehender Anspruch erlassen wurde oder verjährt ist.

§ 6
Beitragspflichtiger

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW beitragspflichtig.

(2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7
Fälligkeit der Beitragsschuld

(1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

(2) Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

§ 8
Abwassergebühren und -abgaben

(1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW und der Abwasserabgaben nach AbwAG NRW.

(2) Im Zuge der Erhebung der Abwassergebühren werden auch die Abwasserabgaben nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW erhoben:

- die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 AbwAG NRW),
- die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW),
- die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Gemeinde umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).

(3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs.1 Satz 1 AbwAG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Gemeinde Kürten in der jeweils gültigen Fassung von demjenigen erhoben, der eine Kleinkläranlage betreibt, welche nicht den Anforderungen des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.

(4) Die Schmutzwassergebühr und die Niederschlagswassergebühr (Regenwassergebühr) sowie die Abwasserabgaben dieser Satzung sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 9
Gebührenmaßstäbe

(1) Die Gemeinde erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln) sowie die Abwasserabgaben.

(2) Die Schmutzwassergebühr und die Abwasserabgabe für Schmutzwasser bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 9a).

(3) Die Niederschlagswassergebühr (Regenwassergebühr) und die Abwasserabgabe für Niederschlagswasser bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 9b).

§ 9a
Schmutzwassergebühren

(1) Die Gebühr und die Abwasserabgabe für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m^3) Schmutzwasser. Veranlagungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr.

(2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 9a Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 9a Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 9a Abs. 5).

(3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch den Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Wasserversorgers erfolgt, um dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.

(4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler nach § 9a Abs. 5 Nr. 2 dieser Satzung zu führen. Der Nachweis über den messrichtig funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet anhand der gemeldeten Personenzahl). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert.

(5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden auf **Antrag** des Gebührenpflichtigen die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwundmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden.
Der Nachweis der Wasserschwundmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EichV) zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Gemeinde nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler / Zwischenzähler

Der Gebührenpflichtige kann den Nachweis der anderweitig verbrauchten Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühren erfolgt auf Grundlage der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Kürten in der jeweils gültigen Fassung.

Der Ablauf von der Antragstellung eines Neueinbaus, der Reduzierung der Kanalbenutzungsgebühren bis zu einem Zählerwechsel sind dem Merkblatt „Information zur Reduzierung der Abwassergebühren – Einbau von Zwischenzählern“ zu entnehmen, welches in der jeweils gültigen Fassung beim Abwasserwerk angefordert oder auf www.kuerten.de eingesehen werden kann.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen oder Gutachten

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwundmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwundmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwundmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Nr. 4: Viehhaltung

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung wird die Wassermenge auf Antrag um 8 Kubikmeter/Jahr für jedes Stück Großvieh, das im Erhebungszeitraum gehalten wird, herabgesetzt. Für darüber hinausgehende oder sonstige nicht eingeleitete Wassermengen aus landwirtschaftlichen Betrieben gelten die Nr. 1, 2 und 3.

Die mittels Maßnahmen der Nr. 1 bis 4 ermittelten Wasserschwundmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr jährlich unaufgefordert bis zum 15.01. des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Gemeinde geltend zu machen.
Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwundmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.01. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Montag.

(6) Die Schmutzwassergebühr beträgt je m³ Schmutzwasser 4,88 €. Die Abwasserabgabe für Schmutzwasser beträgt je m³ Schmutzwasser 0,06 €.

(7) Wird in die öffentliche Abwasseranlage überdurchschnittlich verschmutztes Abwasser eingeleitet, so erhöht sich der Gebührensatz nach Abs. 6 wie folgt:

1. Bei Abwasser mit einer Konzentration an chemisch oxydierbaren oder biologisch abbaufähigen Stoffen, gemessen an dem sich ergebenden Wert an Kaliumpermanganatverbrauch oder biochemischem Sauerstoffbedarf nach 5 Tagen in mg/l:

   von 500 bis 2.000 mg/l um 10 v. H.
   von mehr als 2.000 mg/l um 15 v. H.

2. Bei Abwasser mit einem Gehalt an absetzbaren Stoffen:
   von 7 bis 20 ml/l um 10 v. H.
   von mehr als 20 ml/l um 15 v. H.

Die angegebenen Verschmutzungswerte beziehen sich auf Untersuchungen von Abwasser nach 2 Stunden Absetzzeit.

Die Verschmutzungswerte werden nach den regelmäßig wiederkehrenden Verschmutzungsspitzen, die sich nach allgemeinen Erfahrungen bei gleichartigen Abwassereinheiten ergeben, durch die Gemeinde festgesetzt. Auf Antrag des Gebührenschuldners sind sie durch geeignete Reihenuntersuchungen zu ermitteln. Der Antrag auf Reihenuntersuchungen muss vor Ablauf der im Gebührenbescheid genannten Rechtsbehelfsfrist gestellt werden. Die Untersuchungskosten sind vom Gebührenschuldner zu tragen.

(8) Beginnt die Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres, wird für die ersten 3 Erhebungszeiträume die zugrunde zu legende Wassermenge nach der Wasserabnahme der ersten drei Monate geschätzt, sofern sie nicht gemessen worden ist.

(9) Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des nach § 7 Abs. 2 KAG von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die an die Gemeinde zu zahlende Schmutzwassergebühr um die nach § 7 Abs. 2 Satz 3 und 4 KAG anrechnungsfähigen Beträge auf 2,49 € je m³.

§ 9b
Niederschlagswassergebühren

(1) Die Niederschlagswassergebühr und die Abwasserabgabe wird auf Grundlage der Quadratmeterzahl der bebauten / überbauten und / oder befestigten Grundstücksfläche von der Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden **abflusswirksam** in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann berechnet. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten/überbauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.

(2) Durch die Multiplikation der ermittelten bebauten / überbauten und / oder befestigten Grundstücksflächen mit Faktoren, die den Versickerungs- bzw. Verdunstungsgrad der einzelnen Versiegelungsart berücksichtigen, wird die zu veranlagende Grundstücksfläche festgelegt. Die Faktoren wurden wie folgt festgelegt:

a) Dachflächen:

• Schrägdächer	1,0
• Flachdach	0,8
• Begrüntes Dach	0,5

b) befestigte Flächen:

• Asphalt, Beton, fugenlose Beläge oder auf Beton verlegte Beläge	1,0
• Pflaster und Platten mit offenen Fugen < 2 cm auf durchlässig befestigtem Unterbau	0,8
• Zertifiziertes Ökopflaster, Rasengittersteine, Kies und Schotterflächen, Pflaster und Platten mit offenen Fugen > 2 cm auf durchlässig befestigtem Unterbau	0,5

Bei anderen Oberflächenbefestigungen wird der Faktor angewendet, der für vergleichbare Flächenarten in der obigen Auflistung verwendet wird.

c) Für Brauchwasseranlagen, Zisternen und Regenwasserversickerungsanlagen jeweils mit Überlauf in den Kanal, welche die erforderliche Mindestgröße im Verhältnis zur angeschlossenen abflusswirksamen Fläche haben (mind. 30 Liter Volumen pro m² angeschlossene Fläche) gelten folgende Faktoren:

- Brauchwasseranlagen mit Überlauf in den Kanal 0,7
- Zisternen mit Überlauf in den Kanal 0,7
- Regenwasserversickerungsanlagen mit Überlauf in den Kanal 0,5

(3) Wird die Größe der bebauten/überbauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Gemeinde innerhalb eines Monates nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Die veränderte Größe der bebauten/überbauten und/oder versiegelten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Gemeinde zugegangen ist.

(4) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 1,77 € pro Quadratmeter veranlagter Fläche. Die Abwasserabgabe für Niederschlagswasser beträgt 0,05 € je m² veranlagter Fläche.

(5) Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des nach § 7 Abs. 2 KAG von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die an die Gemeinde zu zahlende Niederschlagswassergebühr um die nach § 7 Abs. 2 Satz 3 und 4 KAG anrechnungsfähigen Beträge auf 1,20 € je m².

§ 9c
Messung der aus privaten Brauchwasseranlagen der öffentlichen Kanalisation zugeführten Wassermenge

(1) Die Gemeinde stellt die vom Grundstückseigentümer aus der privaten Brauchwasseranlage der öffentlichen Kanalisation zugeführte Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen.
Die Messeinrichtung wird im Zusammenhang mit der Inbetriebsetzung der Anlage von der Gemeinde oder deren Beauftragten installiert. Sie steht im Eigentum der Gemeinde. Die Installationskosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

(2) Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der der öffentlichen Kanalisation zugeführten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtung. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe der Gemeinde. Sie hat den Grundstückseigentümer anzuhören und dessen berechtigte Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.

(3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Er

ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

§ 9d
Nachprüfung von Messeinrichtungen

(1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Prüfung fallen der Gemeinde zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Grundstückseigentümer.

§ 9e
Ablesung

(1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten der Gemeinde möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Gemeinde vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

(2) Solange der Beauftragte der Gemeinde die Räume des Grundstückseigentümers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf die Gemeinde den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 9f
Gebühren im Zusammenhang mit Brauchwasseranlagen

(1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Zulassung einer Brauchwasseranlage incl. einer Beratung wird eine Gebühr in Höhe von 36,81 € erhoben. Die Gebühr für den Einbau eines Wasserzählers incl. Material beträgt 67,49 €.

(2) Für das Ablesen und der Kontrolle des Zählers sowie die EDV-mäßige Abwicklung der Führung und Fortschreibung einer Zähler- und Kundenkartei sowie dem Austausch des Zählers in einem Zeitraum von 6 Jahren wird eine Gebühr in Höhe von 27,61€ pro Jahr erhoben.

(3) Die Gebühren unter Absatz 1 und 2 erhöhen sich um die jeweils gültige Umsatzsteuer und werden über einen separaten Bescheid erhoben. Die Gebührenpflicht zu Abs. 1 entsteht nach der erbrachten Leistung, zu Abs. 2 nach Inbetriebnahme der Brauchwasseranlage bzw. zum 30.06. eines jeden Jahres.

§ 10
Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Dies gilt entsprechend bei der Umwandlung in einen Vollanschluss. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

(2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Gebührensatzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.

(3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 11
Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks und der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dringlich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer von Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Gemeinde Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 12
Fälligkeit der Abwassergebühren und Abwasserabgaben

(1) Auf die Abwassergebühren und Abwasserabgaben sind jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. Abschläge zu zahlen. Die Abschläge sind nach der Abwassermenge des vorausgegangenen Kalenderjahres zu bemessen.

(3) Im Gebührenbescheid wird die Jahresgebühr festgestellt. Übersteigen die geleisteten Abschläge die Jahresgebühr, so wird der zu viel gezahlte Betrag (Guthabenbetrag) mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnet, im Übrigen auf Antrag erstattet. Übersteigt die Jahresgebühr die gezahlten Abschläge, so ist der zu wenig gezahlte Betrag (Nachzahlungsbetrag) mit der nächsten Abschlagsforderung fällig.

(3) Im Gebührenbescheid werden auch die zukünftig fällig werdenden Abschläge festgestellt.

§ 13
Auskunftspflichten

(1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Gemeinde die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

§ 14
Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

(1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Beitrags- und Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Beitrags- und Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 15
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.